

Bearbeitet von

Herrn Griesen 02.08.2023

Flurbereinigung Wesuwermoor Landkreis Emsland Meppen, den 02.08.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

- 1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen
- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 FlurbG¹, wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen erarbeitete 1. Planänderung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland, hiermit genehmigt.
- 1.2 Die Genehmigung bezieht sich auf

a) Wegebau

entfallende Anlagen:

E. Nr. 102	Ausbau eines vorhandenen Erdwegs als DoB auf 640 m
E. Nr. 103.21	Ausbau Durchlass (RD 400) auf 14 m
E. Nr. 105	Ausbau eines vorhandenen Erdwegs als DoB auf 335 m
E. Nr. 114.11	Ausbau Durchlass (RD 600) auf 12 m
E. Nr. 114.20	Ausbau eines vorhandenen Schotterwegs auf 650 m in LB (DoB), weiter entfallen die Durchlässe 114.21 (RD 600) und 114.22 (RD 600)
E. Nr. 118.30	Ausbau eines vorhandenen Schotterwegs als SpB auf 1.020 m, weiter entfallen damit die Durchlässe 118.31 (RD 800), 118.32, 118.33, 118.34, 118.35 und 118.36 (alle RD 600)
E. Nr. 119.04 E. Nr. 146.00	Ausbau Durchlass (RD 600) auf 12 m Ausbau eines Weges in leichter Befestigung (DoB) auf 270 m

b) landschaftspflegerische Anlagen

entfallende Anlagen:

E. Nr. 502	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 2.730 m²
E. Nr. 503	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 5.638 m²

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)

Hasebrinkstraße 8 49716 Meppen Telefon (05931) 8827-0 Telefax (05931) 8827-101

E. Nr. 505	Anbringen von Vogelnisthilfen
E. Nr. 509	Ausweisung einer Pufferzone zum NSG Wesuwer Moor auf 7.587 m²
E. Nr. 510	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen
	auf 370 m

geänderte, bzw. neue Anlagen

E. Nr. 512	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 1.225 m²
E. Nr. 513	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 2.457 m ²
E. Nr. 514	Ausweisung Kraut-Grassaum mit Anpflanzung von Hochstämmen auf 1.419 m²
E. Nr. 515	Anlage eines Feldgehölzes auf 1.390 m²
E. Nr. 516	Anlage eines Feldgehölzes auf 2.300 m²
E. Nr. 517	Entwicklung von Extensivgrünland auf 2.991 m²
E. Nr. 518	Anlage eines Feldgehölzes auf 1.438 m²

c) gestaltende Anlagen

entfallende Anlagen

ıf 11.093 m²
ıf 18.000 m²
2)
•

geänderte Maßnahmen

E. Nr. 602	Sicherung des ausgewiesenen Gewässerrandstreifens auf 220 m
E. Nr. 603	Sicherung des ausgewiesenen Gewässerrandstreifens auf 110 m

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und als solche in den Planunterlagen gekennzeichneten Anlagen,

- 1.3 Der genehmigte 1. Änderungsantrag umfasst folgende Anlagen:
 - a) Karte zum Wege und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1: 7.500
 - b) Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
 - c) Erläuterungsbericht
 - d) Verzeichnisse der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
 - 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen:

- 2.1 Baumaßnahmen in Bereichen von Leitungen und sonstigen Anlagen sind vor Herstellungsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten.
- 2.2 Die Bauausführung ist durch eine Umweltbaubegleitung oder eine fachlich geeignete Person (Landespfleger) zu begleiten und zu kontrollieren. Die Bauüberwachung ist protokollarisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
- 2.3 Zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Abholzungs- und Rodungsmaßnahmen entsprechend dem § 39 (5) BNatSchG² ausschließlich in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen.
- 2.4 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden
- 2.5 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenen Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.

3 Begründung

- 3.1 Die 1 Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan –Plan nach § 41 FlurbG- wurde gemäß § 41 (1) FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erstellt.
- 3.2 Der Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen gegenüber der Bearbeitung der Eingriffsregelung erklärt. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden gemäß § 41 (2) FlurbG beteiligt.
- 3.4 Einwendungen gegen den Plan wurden nicht erhoben, bzw. wurden ausgeräumt (§ 41 (4) Satz 1 FlurbG)
- 3.5 Aufgrund der Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.01.2013 besteht für den Plan nach § 41 aemäß NUVPG² keine Verpflichtung zur Ş 6 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung gemäß § 6 NUVPG wurde im Nds. Ministerialblatt 4/2013 (S. 82) bekannt gemacht. Eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG³ ist nicht erforderlich, da die Plangenehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht zu einer wesentlichen Vorhabens Ausweitung des bisher genehmigten und. damit einhergehender Umweltauswirkungen führt. Insofern sind von dem Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBI. I S.540), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88).

Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) in der Fassung vom 18.12.2019 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.September 2022 (Nds. GVBI. S. 578)